

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 23.10.2007

# **Überblick 1: Personen – Sachen - Gegenstände**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Ein traditioneller Anfang

Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens. Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia.

Die Gerechtigkeit ist der anhaltende und beständige Wille, der einem jedem sein Recht zu Teil werden lässt. Die Rechtsgelehrsamkeit ist die Kenntnis von göttlichen und menschlichen Dingen, die Wissenschaft vom Rechten und Unrechten.

## Warum so viel Latein?

- Die deutsche Rechtsordnung fußt auf dem römischen Recht.
- Die zitierten Sätze stammen von dem römischen Juristen Ulpian († 223 n. Christus).
  - Sie wurden später in das amtliche Anfängerlehrbuch des römischen Kaisers Justinian I. aufgenommen.
- Mit dem Satz „Iustitia est constans et perpetua voluntas ...“ beginnt seit Jahrhunderten der Unterricht im Zivilrecht!

## Ein bisschen mehr Latein

Huius studii duae sunt positiones: publicum et privatum. Publicum ius est, quod ad statum rei Romane spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.

Für dieses Studium gibt es zwei Ansatzpunkte: das öffentliche Recht und das Privatrecht. Zum öffentlichen Recht gehört alles, was der Ordnung des römischen Staates dient; zum Privatrecht, was den Einzelnen nützlich ist.

## Was ist Zivilrecht?

### Öffentliches Recht:

- Staat – Bürger oder Staat - Staat
  - Schulrecht
  - Polizeirecht
  - Völkerrecht
  - Auch: Strafrecht

### Privatrecht:

- Bürger – Bürger → daher auch Zivilrecht (<lat. cives = Bürger)
- Zivilrecht im engeren Sinn: Privatrecht, das für alle Privatpersonen gilt (≠ Handelsrecht für Kaufleute)

## **Merksatz:**

### **Das Privatrecht**

( $\approx$  Zivilrecht = Bürgerliche Recht) regelt die Beziehungen zwischen Privatleuten, denen keine staatlichen Hoheitsrechte zustehen.

**Das Öffentliche Recht** regelt Rechtsbeziehungen, an denen (mindestens) ein Hoheitsträger als solcher beteiligt ist.

Die wichtigsten Regeln des Privatrechts sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (in Kraft seit 1.1.1900) zusammengefasst.

# Einführung in das Zivilrecht I (1)

## Exkurs: Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen (I)

**Bundesgerichtshof (BGH):** Dritte Instanz nach Landgericht oder Oberlandesgericht

**Oberlandesgericht (OLG):** Zweite Instanz für das LG oder (in Familiensachen) für das AG

**Landgericht (LG):** Erste Instanz oder Zweite Instanz für das AG

**Amtsgericht (AG):** Erste Instanz bei Streitwerten unter € 5000 (und zB bei Wohnraummiete und Familiensachensachen)

# Einführung in das Zivilrecht I (1)

## Exkurs: Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen (II)

- Instanzenzug bei Streitwert > € 5.000,-  
– AG → LG → BGH
- Instanzenzug bei Streitwert > € 5.000,-  
– LG → OLG → BGH
- Instanzenzug in Familiensachen (Scheidung etc.)  
– AG → OLG → BGH

## Fall 1

Der fünfzehnjährige S, Schüler des staatlichen Friedrich-Gottlob-Nagelmann-Gymnasiums bekommt eine Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ (3 Punkte) zurück. Als er aus dem Klassenzimmer kommt, will S aus Ärger im Treppenhaus „erstmal 'ne Stange wegtreten“. Er tritt mehrfach heftig gegen eine Stange des Treppengeländers, bis diese sich löst. Dabei bemerkt S nicht, dass Lehrer L ihn von oben beobachtet.

Das Treppengeländer muss für € 500,- repariert werden. *Welche Konsequenzen drohen S?*

## Konsequenzen

1. Bestrafung nach § 303 des Strafgesetzbuches.
2. Schulische Ordnungsmaßnahme
  - Möglichkeiten bis hin zum Schulausschluss nach § 43 SchulG Rh.-Pf.
3. Schadensersatzforderung?

## Vorüberlegung (Teil 1)

- Das Recht schützt die Freiheit jedes einzelnen.
  - Wer einen anderen zwingen will, etwas zu tun (z.B. Geld zu bezahlen, eine Dienstleistung zu erbringen) oder auch zu unterlassen, muss sich auf eine Rechtsvorschrift stützen können.
    - Anspruch: Das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Definition in § 194 BGB).
    - Anspruchsgrundlage: Rechtsnorm, aus der sich ein Anspruch ergibt.
- Im Zivilrecht geht es fast immer um die Prüfung von Ansprüchen!
- Der erste Schritt bei der Lösung eines Falles ist die Suche nach der Anspruchsgrundlage!

## Die einschlägige Anspruchsgrundlage

### § 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

## Vorüberlegung (Teil 2)

- Wem soll der Anspruch zustehen und gegen wen soll er sich richten?
  - Personen: Person ist, wer rechtsfähig ist, d. h., wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
  - Nur Personen können Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs sein.
  - S ist ein Mensch. Alle Menschen sind Personen (§ 1 BGB).
  - Das staatliche Gymnasium ist keine Person. Es ist eine unselbständige Einrichtung des Landes.

## Der erste Obersatz

Möglicherweise hat

das Land Rheinland-Pfalz

gegen S

aus § 823 Abs. 1 BGB

Anspruch auf

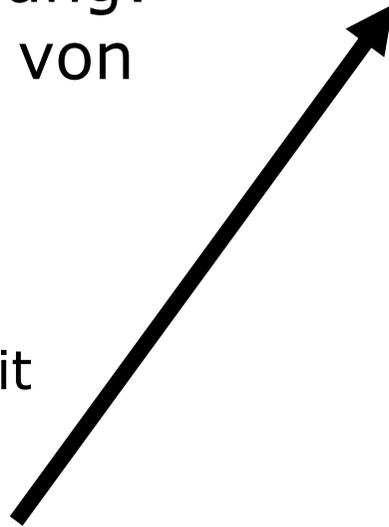
Schadensersatz in Höhe  
von € 500,- .

- Wer
- will was
- von wem
- woraus?

## Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (I)

### 1. Voraussetzung: Verletzung von

- Leben
- Körper
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum
- oder eines sonstigen  
Rechts



### • Eigentum:

= das **Recht**, mit einer **Sache** nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Nutzung auszuschließen (§ 903 BGB).

→ Eigentum gibt es nur an Sachen (§ 90 BGB)!

Zu Tieren im Zivilrecht und § 90a BGB:  
*K. Schmidt*, Sind Hunde Plastiktüten?,  
Juristenzeitung (UB-Signatur:  
60=z3017) 1989, 790.

## Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 (2)

2. Voraussetzung: Verletzung durch eine Handlung des S.
  - Die Frage der Kausalität ist oft sehr schwierig. In unserem Fall unproblematisch!
3. Voraussetzung: Widerrechtliches Handeln des S.
  - Es ist im allgemeinen widerrechtlich, fremdes Eigentum zu beschädigen, wenn nicht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund eingreift (z.B. Notwehr, § 227 BGB; Notstand, §§ 228 und 904 BGB).

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 24.10.2007

**Überblick 1:  
Personen – Gegenstände – Ansprüche  
(Fortsetzung)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>